



# Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter\*innen

Ein Verdacht gegen eine\*n Mitarbeiter\*in  
wird bekannt

- Ermittlungen der Staatsanwaltschaft
- Aussagen von Zeug\*innen
- Presseberichte
- auf andere Weise



Stand: 12. Juli 2017, aktualisiert  
26. Mai 2021

Wer von dem Verdacht als erste\*r erfährt,  
verständigt unverzüglich den Superintendenten/  
die Superintendentin (Sup.)

**Superintendent\*in**

verständigt unverzüglich

- Regionalbischof/ Regionalbischöfin und
- zuständiges Referat im LKA
  - bei Pastor\*rinnen sowie Kirchenbeamt\*innen: *OLKR Dr. Mainusch;*  
*Vertreterin: OKRin Herzog*
  - bei privatrechtlich Beschäftigten und
  - Ehrenamtlichen .  
*OKRin Herzog; Vertreter: OLKR Dr. Mainusch*

**Rufnummern anliegend**

**Superintendent\*in**

organisiert Seelsorge bzw. Begleitung den oder die Betroffene\*n,  
sorgt für die Einrichtung einer Hotline,  
wenn viele Personen betroffen sind  
oder der Kreis der betroffenen Personen  
noch nicht absehbar ist

**siehe Abschnitt V der Ergänzungen**

**Superintendent\*in.**

regelt, wer sich um die Seelsorge bzw. Begleitung  
für die beschuldigte Person kümmert

**siehe Abschnitt VI der Ergänzungen**



## LKA

- verständigt unverzüglich den Landesbischof/ die Landesbischöfin
  - verständigt unverzüglich die Leitung der landeskirchlichen Pressestelle
  - verständigt unverzüglich den Öffentlichkeitsbeauftragten/ die Öffentlichkeitsbeauftragte im Sprengel
- Rufnummer Pressestelle und Öffentlichkeitsbeauftragte anliegend***

## LKA

- formuliert in Abstimmung mit der Leitung der Pressestelle und nach Rücksprache mit Regionalbischof/ Regionalbischöfin eine Pressemitteilung und legt eine gemeinsame, verbindliche Sprachregelung fest
- regelt, wer die Pressemitteilung abgibt
- regelt in Abstimmung mit der Leitung der Pressestelle, ob ggf. Hintergrund-Gespräche geführt werden sollen

**Siehe Abschnitt IV der Ergänzungen**



## Superintendent\*in.

regelt in Abstimmung mit dem LKA die interne Information der betroffenen kirchlichen Gremien

**Siehe Abschnitt III der Ergänzungen**



### **LKA**

- entscheidet (bei Pastor\*innen, Kirchenbeamt\*innen) über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und die vorläufige Suspendierung
- wirkt (bei privatrechtlich Beschäftigten) gegenüber der Anstellungskörperschaft auf die erforderlichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen hin
- wirkt (bei Ehrenamtlichen) auf eine Untersagung der weiteren Mitarbeit hin

**Siehe Abschnitt I der Ergänzungen**

### **LKA**

- hält Kontakt zur Staatsanwaltschaft
- entscheidet ggf. über eine Strafanzeige

**Siehe Abschnitt II der Ergänzungen**